

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Präsenz von Jobcentern in Sozialräumen

Die Empfehlungen (DV 16/20) wurden am 24. März 2021 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.



Deutscher Verein

für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Inhalt

1. Ziele und Adressatinnen und Adressaten dieser Empfehlungen	3
2. Zweck und Nutzen sozialräumlicher Präsenz	4
2.1 Neue Möglichkeiten für Information und Beratung	4
2.2 Leichtere Erreichbarkeit der Jobcenter – einfacherer Zugang zu den Leistungen des SGB II	5
2.3 Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern fördern	6
2.4 Mehr Bürgernähe	6
3. Die Adressatinnen und Adressaten der Präsenz in Sozialräumen	7
4. Sozialräume unterscheiden – Prioritäten für die Präsenz von Jobcentern	7
4.1 Soziale Segregation in Deutschland	8
4.2 Soziale Segregation in deutschen Städten	8
4.3 Soziale Segregation von Kindern	8
4.4 Sozialraumanalyse in Kommunen: räumliche Verteilung und Konzentration von SGB II-Leistungsbezug feststellen	9
4.5 Konsequenzen aus der Sozialraumanalyse für Kommunen und Jobcenter	10
4.6 Mobilität in kreisangehörigen Gemeinden mit großer Entfernung zum Jobcenter	10
5. Zusammenarbeit in Netzwerken	11
5.1 Netzwerke für Unterstützung und Hilfen	11
5.2 Entwicklungspartnerschaften – Verantwortungsgemeinschaften	12
5.3 Konsequenzen für die Sozialraumpräsenz von Jobcentern	13
6. Leistungen und Angebote vor Ort	13
7. Beispiele für sozialräumliche Präsenz	14
8. Sicherheit vor Ort gewährleisten	16
9. Anforderungen an die Fachkräfte und Leitungskräfte des Jobcenters	16
10. Finanzielle Konsequenzen	17

1. Ziele und Adressatinnen und Adressaten dieser Empfehlungen

Eine sozialräumliche Präsenz von Jobcentern soll zum einen deren Erreichbarkeit verbessern. Insbesondere in peripheren Stadtquartieren mit einem hohen Anteil an Transferleistungsbeziehenden und in größeren Flächenlandkreisen mit ländlichen Gemeinden erleichtert eine dezentrale Präsenz tatsächlichen und potenziellen Leistungsberechtigten den Zugang zu den Dienstleistungen des Jobcenters.

Zum anderen bietet eine solche Präsenz den Jobcentern neue Möglichkeiten, auf Leistungsberechtigte zuzugehen, auch auf diejenigen, die bisher schwer oder gar nicht erreichbar waren. Wie aufsuchende Arbeit, trägt die Präsenz in Sozialräumen zur umfassenden Unterstützung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (§ 14 Abs. 1 SGB II) und zur Erfüllung der Beratungsaufgabe (§ 14 Abs. 2 Satz 3 SGB II) bei.¹

Der Deutsche Verein will mit diesen Empfehlungen den Jobcentern Anregungen und praktische Hinweise dafür geben, in ihrem Zuständigkeitsgebiet auch dezentral erreichbar zu sein und dafür mit anderen Trägern und Einrichtungen vor Ort zusammenzuarbeiten. Sozialräumliche Präsenz sollte Teil der institutionellen Struktur der Umsetzung des SGB II durch die Jobcenter werden, die prioritär überall dort geschaffen wird, wo es einen besonderen Bedarf dafür gibt.

Der Deutsche Verein plädiert im Folgenden dafür, dass Jobcenter und freie Träger in Netzwerken zusammenarbeiten. Dies soll unter Wahrung ihrer unterschiedlichen Aufgabe und Rollen bei der Umsetzung des SGB II erfolgen. Dabei ist die Freie Wohlfahrtspflege nicht nur Dienstleister am Individuum vor Ort, sondern durch ihre zivilgesellschaftliche Einbindung in sozialräumliche Strukturen wie Vereine, Selbsthilfegruppen oder Kirchengemeinden Basisakteur mit anwaltschaftlicher Rolle. Entsprechend ihres anwaltschaftlichen Mandats für Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen ist sie eine unverzichtbare Akteurin im Sozialraum. Anliegen des Deutschen Vereins ist es, dass Leistungsberechtigte des SGB II möglichst optimal unterstützt werden, um die jeweilige persönliche Lebenssituation zu bewältigen und zu gestalten und eine Erwerbsintegration zu erreichen. Dazu kann die Präsenz von Jobcentern in einer Netzwerkpartnerschaft mit freien Trägern vor Ort einen relevanten Beitrag leisten.

Diese Empfehlungen machen Vorschläge, wie Jobcenter eine Präsenz in Sozialräumen realisieren können. Darüber hinaus sprechen diese Empfehlungen an, dass Jobcenter durch ihre Präsenz vor Ort Sozialräume mitgestalten können.

Adressatinnen und Adressaten der Empfehlungen sind die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die Jobcenter sowie die Träger und Einrichtungen, die als Netzwerkpartner der Jobcenter vor Ort in den Kommunen Unterstützung, Beratung und Hilfe anbieten.

Ihr Ansprechpartner
im Deutschen Verein:
Dr. Andreas Kuhn.

¹ Zur aufsuchenden Arbeit in der Grundsicherung für Arbeitsuchende hat der Deutsche Verein im März 2020 Empfehlungen verabschiedet, vgl. „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur aufsuchenden Arbeit als eine Handlungsmöglichkeit in der Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II“, NDV 2020, S. 262 ff.

2. Zweck und Nutzen sozialräumlicher Präsenz

Durch die Präsenz in Sozialräumen erweitern die Jobcenter auch im Sinne des § 18 SGB II ihre Handlungsstrategie zur Umsetzung des SGB II. Sie können dadurch die Potenziale und Qualität ihrer Dienstleistungen verbessern, als Partner in lokalen Hilfe-Netzwerken agieren und die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben mit Bürgernähe verbinden.

Indem Jobcenter in Sozialräumen als informierende und beratende Institutionen für Leistungsberechtigte wie für interessierte Bürgerinnen und Bürger tätig werden, können sie Möglichkeiten sozialer Teilhabe eröffnen und der Isolation von Leistungsberechtigten aktiv entgegenwirken.

Die Präsenz von Jobcentern in Sozialräumen kann es Leistungsberechtigten erleichtern, die Beratung und Unterstützung im Jobcenter in Anspruch zu nehmen. Sprechstunden und Beratungsangebote vor Ort außerhalb der zentralen Behörde können dazu beitragen, die Zusammenarbeit mit Leistungsberechtigten zu verbessern und Meldeversäumnisse zu vermeiden.

Der insoweit erleichterte Zugang zu den Leistungen des SGB II und eine Beratung vor Ort können dazu beitragen, dass Leistungsberechtigte mehr Möglichkeiten für sich sehen, darüber hinausgehende spezifische Beratung und Hilfen in Anspruch zu nehmen. Dezentrale Präsenz kann die Lotsenfunktion der Jobcenter im Hilfesystem (Fallmanagement) stärken. Zudem können dezentrale Präsenz und Beratung auch Ausgangspunkt für einen Hausbesuch sein.²

2.1 Neue Möglichkeiten für Information und Beratung

Außerhalb der Räume des Jobcenters ist es für Fachkräfte der Jobcenter leichter möglich, Leistungsberechtigten in einer neutralen Situation und entspannten Atmosphäre zu begegnen. Wenn Jobcenter in Räumlichkeiten der kommunalen Verwaltung oder auf Einladung zum Beispiel von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege in Bürgerzentren oder Quartierstreiffpunkten offene Sprechstunden und Einzelberatung anbieten, wird das von Leistungsberechtigten eher als Gelegenheit zur Information oder Beratung angesehen als in den sehr viel stärker formell geprägten „Terminen beim Amt“. Information und Beratung in einer Umgebung, die Leistungsberechtigten vertraut ist, kann das Vertrauen in eine Zusammenarbeit mit Fachkräften des Jobcenters fördern. Klar muss dabei sein, dass Räume der Freien Wohlfahrtspflege nur zum Zwecke der Information und Beratung – des Aspekts des Förderns also – genutzt werden und keinesfalls Orte von Sanktionsverhängung sein dürfen.

Im sozialräumlichen Umfeld ist es möglich, dass Leistungsberechtigte verstärkt selbst den Kontakt zum Jobcenter suchen, etwaige Vorurteile über die Arbeit der Jobcenter revidieren oder zumindest zurückstellen, mit eigenen Fragen und Anliegen auf die Fachkräfte des Jobcenters zugehen und sich für eine gemeinsame Arbeit öffnen.

² Vgl. zu beratenden Hausbesuchen „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur aufsuchender Arbeit als eine Handlungsmöglichkeit in der Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II“, NDV 2020, S. 263 f.

2.2 Leichtere Erreichbarkeit der Jobcenter – einfacherer Zugang zu den Leistungen des SGB II

Die Erreichbarkeit eines kompetenten Ansprechpartners oder einer kompetenten Ansprechpartnerin ist ein wichtiges Qualitätsmerkmal personenbezogener Dienstleistungen. Zuverlässige Erreichbarkeit und Ansprechbarkeit sind Grundlage für ein Vertrauensverhältnis von Leistungsberechtigten zum Jobcenter. Jobcenter schaffen diese Grundlage durch persönliche Ansprechpartner/innen in zentralen Anlaufstellen, die telefonisch, per E-Mail sowie in Sprechzeiten und nach Terminvereinbarung dort erreichbar sind.

Die Inklusionsforschung stellt fest, dass die Erreichbarkeit von Einrichtungen der sozialen und kulturellen Infrastruktur in den Quartieren eine besonders große Bedeutung hat, in denen viele Haushalte mit geringen persönlichen Ressourcen leben.³ In Sozialräumen mit einem hohen Anteil Leistungsberechtigter im SGB II kann das Jobcenter als eine solche Einrichtung angesehen werden.

Zunehmend werden moderne Informations- und Kommunikationstechniken eingesetzt, um mit Leistungsberechtigten in Kontakt zu treten. Über entsprechende Apps sind online Audio- und Video-Verbindungen möglich, und es werden Online-Portale aufgebaut, auf denen die Leistungsberechtigten einen persönlichen Account einrichten können. Ergänzend zu den bestehenden persönlichen, schriftlichen und telefonischen Angeboten sind bereits jetzt Audio- und Video-Beratungen über solche Portale möglich; die Bereitstellung wird weiter ausgebaut.⁴

Es gibt jedoch Leistungsberechtigte im SGB II, die sich mit einer digitalen Kommunikation schwer tun oder keine Zugänge zu der erforderlichen technischen Ausstattung oder Anbindung haben. Vor diesem Hintergrund sind Anstrengungen notwendig, entsprechende Kompetenzen zu vermitteln bzw. für eine entsprechende Ausstattung zu sorgen, um allen SGB II-Leistungsberechtigten eine digitale Teilhabe zu ermöglichen.

Unabhängig von der Weiterentwicklung der Online-Kommunikation, ist es für alle Leistungsberechtigten hilfreich, wenn sie ihr Jobcenter auf möglichst kurzen Wegen und mit möglichst geringen oder ohne Fahrtkosten erreichen können. Für alle senkt das die Schwelle, einen Termin mit einer Fachkraft des Jobcenters wahrzunehmen.⁵ Das gilt ganz besonders für Bedarfsgemeinschaften mit Kindern. Für diese ist es zudem entlastend, ggf. Kinder in die Beratung mitbringen zu können.

3 Häußermann, H. u.a.: Möglichkeiten der verbesserten sozialen Inklusion in der Wohnumgebung. Forschungsprojekt zur Armut- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Schlussbericht 2010, S. 12.

4 Bei den Familienkassen wird schon länger mit Videokommunikation gearbeitet, und im Rechtskreis SGB III erprobt die Bundesagentur für Arbeit seit Mitte 2018 Videoberatung im Rahmen des Projektes „Online-Lotse“.

5 Fahrtzeiten und zunächst auszulegende Fahrtkosten sind für Leistungsberechtigte der wichtigste Grund, ein Dienstleistungsangebot des Jobcenters nicht zu nutzen, das ihnen neue, weitreichende Unterstützung für die Lösung von Problemen und einen besseren Zugang zum Arbeitsmarkt in Aussicht stellt, wenn die Teilnahme freiwillig ist und sie selbstbestimmt entscheiden können, ob sie teilnehmen wollen oder nicht; vgl. Bartelheimer, P. u.a.: „Es lässt sich mit allen arbeiten“. PRIMUS – Arbeitsmarktdienstleistung zwischen Vermittlung und Fallmanagement, Nürnberg: IAB-Forschungsbericht 2012, S. 28.

2.3 Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern fördern

Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit können die Jobcenter Leistungen nach § 16a SGB II erbringen, die für die Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich sind. Die Zusammenarbeit mit Trägern bzw. Einrichtungen der Kinderbetreuung, der Schuldnerberatung sowie der psycho-sozialen Beratung und der Suchtberatung ist in der Praxis der Umsetzung des SGB II ein relevantes Thema.⁶

Jobcenter sollen zur Erbringung von Eingliederungsleistungen mit vorhandenen Trägern und Einrichtungen zusammenarbeiten, die solche Leistungen erbringen oder erbringen können. Sie sollen die Träger der Freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet des SGB II angemessen unterstützen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Diese Unterstützung kann in unterschiedlicher Form erfolgen, zum Beispiel durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten und Sachmitteln wie auch der finanziellen Förderung konkreter Angebote und Leistungen.

In Sozialräumen präsent zu sein, ist für Jobcenter eine Gelegenheit, neue Formen der Zusammenarbeit mit Trägern und Einrichtungen zu suchen und zu etablieren, die schon länger vor Ort aktiv und bekannt sind. Aus Sicht des Deutschen Vereins geht es darum, die spezifischen Stärken der Partner in der Zusammenarbeit für die Leistungsberechtigten besser nutzbar zu machen.

Freie Träger und deren Einrichtungen haben in der Regel einen Vertrauensvorsprung bei den Bürgerinnen und Bürgern, auch bei Leistungsberechtigten im SGB II. Diese Träger haben in der Regel einen Zugang zu den Menschen über alltägliche soziale Dienstleistungen (Kindertagesstätten, Quartiersarbeit, Pflege, Rehabilitation, Sozialkaufhäuser, Umsetzung von Maßnahmen der Arbeitsförderung, Eingliederungshilfe etc.), nicht über die Steuerung bzw. Entscheidung des Zugangs zu Transferleistungen. Hinzu kommt die sozialarbeiterische Kompetenz und anwaltschaftliche Funktion der Freien Wohlfahrtspflege.

Jobcenter müssen ein „doppeltes Mandat“ ausfüllen.⁷ Sie sollen Leistungsberechtigte umfassend und ganzheitlich betreuen und unterstützen (s.o.). Sie sollen diese aber auch dazu anhalten, ihre Hilfebedürftigkeit zu verringern und darauf hinwirken, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können (§ 1 Abs. 2 SGB II).

Der Deutsche Verein plädiert dafür, dass die Fachkräfte der Jobcenter bei der Präsenz in Sozialräumen dieses Mandat so umsetzen, dass im Kontakt mit Leistungsberechtigten und Bürgerinnen und Bürgern Vertrauen zum Träger der Grundsicherung entsteht oder vertieft wird.

2.4 Mehr Bürgernähe

In Sozialräumen sind Jobcenter für Bürgerinnen und Bürger leichter zugänglich. Sie können als beratende und unterstützende Institution den Sozialstaat erfahrbar machen. Noch mehr als Beratung in Sozialbehörden überhaupt, vermittelt

⁶ U.a. auch der Deutsche Verein hat sich dazu geäußert, vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zu den Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II, NDV 2014, S. 456 ff., 489 ff.

⁷ In den Empfehlungen zur aufsuchenden Arbeit erläutert der Deutsche Verein das „doppelte Mandat“ im SGB II und setzt dieses in Beziehung zu einem „Arbeitsbündnis“, das in der Betreuung und Unterstützung von Leistungsberechtigten anzustreben ist, NDV 2020, S. 266.

Präsenz in Sozialräumen „nach innen, was ‚draußen los ist‘ und erklärt nach draußen, wie innen funktioniert“ (Rainer Göckler).⁸

Die Präsenz der Jobcenter vor Ort erleichtert es Bürgerinnen und Bürgern, sowohl Leistungsberechtigten als auch Personen außerhalb der Grundsicherung, sich aus erster Hand über eine sozialstaatliche Leistung zu informieren.

3. Die Adressatinnen und Adressaten der Präsenz in Sozialräumen

Die Adressatinnen und Adressaten sozialräumlicher Präsenz von Jobcentern sind in erster Linie Leistungsberechtigte im SGB II. Für diese sollen die Dienstleistungen des Jobcenters einfacher zugänglich gemacht und neue Informations- und Beratungsmöglichkeiten angeboten werden.

Adressatinnen und Adressaten sind auch alle potenziell und zukünftig Leistungsberechtigten, wie z.B. Solo-Selbstständige, von Arbeitslosigkeit bedrohte Menschen oder arbeitslose Menschen, die Arbeitslosengeld I beziehen.

Die Präsenz in Sozialräumen kann auch besondere Zielgruppen ansprechen, wie Personen in schwierigen Wohnverhältnissen, von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen oder Personen, die möglicherweise einen Reha-Bedarf haben.

Im weitesten Sinne sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger Adressaten der Sozialraumpräsenz von Jobcentern.

4. Sozialräume unterscheiden – Prioritäten für die Präsenz von Jobcentern

Der Deutsche Verein hat Kommunen vor längerer Zeit Hinweise dafür gegeben, wie sie ihr Handeln sozialräumlich ausgestalten können. Ausgangspunkt ist die Erkenntnis, dass Individuen durch ihre Aktivitäten und Beziehungen Sozialräume schaffen und mitgestalten. Diese individuellen Sozialräume gehen meistens, insbesondere bei mobilen Menschen, über die Grenzen eines Wohnviertels hinaus. Gleichwohl sind Stadt- und Ortsteile Dreh- und Angelpunkt für die soziale Integration der dort lebenden Menschen. Diese Gebiete sind immer zugleich soziale Räume, die auch in einer von Mobilität gekennzeichneten Gesellschaft weiterhin die Sozialisation und persönlichen Entwicklungschancen der dort aufwachsenden und lebenden Menschen beeinflussen.⁹

8 In einem Vortrag bei der Online-Veranstaltung des Deutschen Vereins zur Beratung im Jobcenter am 22. Oktober 2020 mit dem Titel „6 Plädoyers für Beratung im SGB II“.

9 Eckpunkte des Deutschen Vereins zur sozialräumlichen Ausgestaltung kommunalen Handelns, NDV 2008, 379. Vgl. zu Ressourcen, die Sozialräume den darin aufwachsenden und lebenden Menschen bieten, Früchtel, F./Budde, W.: Wie funktioniert fallunspezifische Ressourcenarbeit? Sozialraumorientierung auf der Ebene von Netzwerken, in: Dies./Hinte, W. (Hrsg.): Sozialraumorientierung. Wege zu einer veränderten Praxis, Wiesbaden 2006, S. 201–218.

4.1 Soziale Segregation in Deutschland

Von dieser Annahme ausgehend, wurde für die Armuts- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung 2015 erstmals flächendeckend die sozialräumliche Segregation in Deutschland empirisch untersucht und festgestellt.¹⁰ Danach lebten 2013 knapp 61 % aller statusniedrigen Haushalte in Gebieten mit mehrheitlich statusniedrigen Haushalten. Bei einer kleinräumigeren Betrachtung (Straßenabschnitte) gilt das für 89 % der statusniedrigen Haushalte.¹¹

Die Konzentration statusniedriger Haushalte ist in Großstädten deutlich höher als in Kleinstädten, in westdeutschen Großstädten liegt die mittlere Quote 2013 bei 88 %, in Kleinstädten bei 77 %, in ostdeutschen Großstädten sind es 89 % und in Kleinstädten 83 %.¹²

Ab einer Konzentration von mindestens 20 % statusniedriger Haushalte in der Nachbarschaft besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit dafür, dass es zu benachteiligenden Nachbarschaftseffekten kommt, die zur zeitlichen Verfestigung von Armut beitragen.¹³

4.2 Soziale Segregation in deutschen Städten

Für 74 deutsche Städte wurde ermittelt, dass hier die soziale Segregation im Jahr 2014 bei knapp 27 % lag.¹⁴ Gemessen wird die soziale Segregation hier über die räumliche Verteilung der Personen mit Bezug von SGB-II-Leistungen.

Zwischen 2005 und 2014 ist es in den deutschen Städten zu einem Anstieg der sozialen Segregation um 10,5 % gekommen. Der Anstieg ist unter den ostdeutschen Städten deutlich stärker; er beträgt 23 %. Bei den westdeutschen Städten sind es nur 8 %. Innerhalb von zehn Jahren sind die ehemals sozial gemischten Städte in Ostdeutschland stärker polarisiert als die westdeutschen Städte.¹⁵

4.3 Soziale Segregation von Kindern

Noch gravierender ist die soziale Segregation von Kindern in den ausgewerteten Städten. Kinder sind hier „nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige“ unter oder überwiegend unter 15 Jahren. Im Zeitraum 2005 bis 2014 ist die soziale Segregation dieser Kinder um 0,34 Prozentpunkte pro Jahr angestiegen, die soziale Segregati-

10 Vgl. Goebel, J./Hoppe, L.: Ausmaß und Trends sozialräumlicher Segregation in Deutschland. Forschungsprojekt zur Armuts- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Abschlussbericht, Berlin 2015; neuere Daten zur sozialräumlichen Segregation in Deutschland insgesamt liegen nicht vor.

11 Ebenda, S. 56 f. „Statusniedrige Haushalte“ ist ein Merkmal, in dem verschiedene statusbezogene Informationen statistisch verdichtet sind. Das sind u.a. der Berufsstatus, die formale Qualifikation, aber auch die Art von PKW, die ein Haushalt nutzt. Zudem werden Informationen zum Wohnumfeld der Haushalte berücksichtigt, beispielsweise die Arbeitslosenquote und die mittlere Kaufkraft im Wohngebiet. Schließlich werden Schwellenwerte definiert, die es ermöglichen, statushohe bzw. statusniedrige Haushalte zu identifizieren (S. 32 f.).

12 Ebenda, S. 58 f.

13 Ebenda, S. 90 f.

14 Helbig, M./Jähnen, S.: Wie brüchig ist die soziale Architektur unserer Städte? Trends und Analysen der Segregation in 74 deutschen Städten, Wissenschaftszentrum Berlin, Discussion Paper, Mai 2018, S. 28. Interpretiert werden kann der Segregationswert als Prozentsatz der Bevölkerungsgruppe, der umziehen müsste, um stadtweit eine Gleichverteilung zu erreichen.

15 Ebenda, S. 28 f.

on der Leistungsbeziehenden im SGB II insgesamt pro Jahr um 0,26 Prozentpunkte.¹⁶

Einerseits gibt es viele Quartiere, in denen die Armutsgefährdungsquote von Kindern bei über 50 % liegt und mehr als 20 % aller Kinder der betreffenden Städte leben. Andererseits leben in diesen Städten ebenso viele Kinder in Nachbarschaften, in denen die Armutsgefährdungsquote unter 15 % liegt.¹⁷

Die wohnbezogene Konzentration von Kindern in Bedarfsgemeinschaften ist in deutschen Städten sehr unterschiedlich ausgeprägt. Es gibt Städte mit einer hohen SGB-II-Quote und niedriger sozialer Segregation. In diesen Städten gibt es somit eine große Anzahl, aber keine Ballung armer Kinder. Es gibt Städte mit einer niedrigen SGB-II-Quote und einer hohen Segregation bei Kindern. Dort wohnen Kinder in Nachbarschaften, in denen mehr als 30 % aller Kinder von SGB-II-Leistungen leben.¹⁸

Aus der Ballung armer Kinder in bestimmten Quartieren erwächst die Gefahr einer mehrfachen sozialen Benachteiligung der Kinder in diesen Vierteln. Neben ihren schlechteren Teilhabechancen aufgrund ihrer individuellen Lebenslage kann es in diesen Vierteln über kollektive Sozialisationsprozesse zusätzlich zu einer Benachteiligung kommen,¹⁹ die mit der Ballung sozialer Notlagen überlastete Bildungsinstitutionen nicht auffangen können.

4.4 Sozialraumanalyse in Kommunen: räumliche Verteilung und Konzentration von SGB II-Leistungsbezug feststellen

Aus Sicht des Deutschen Vereins zeigen diese Studien an, dass die Träger der Grundsicherung über die sozialräumliche Segregation in ihrem Zuständigkeitsgebiet informiert sein sollten.

Der Deutsche Verein wiederholt an dieser Stelle den Hinweis zur sozialräumlichen Ausgestaltung kommunalen Handelns: Aus administrativen Gründen ist es geboten und in sozialer Hinsicht wirkungsvoll, soziale Räume als Gebiete im Gemeinwesen zu verstehen, die in erster Linie durch bestehende politische oder statistische Grenzen definiert sind, für die in der Regel Daten und Indikatoren zur Beschreibung der Gebiete vorhanden sind.²⁰

Es gibt viele Kommunen in Deutschland, die eine Sozialplanung haben, die regelmäßig eigenständig Daten erhebt und Sozialraumanalysen erstellt. Das ist jedoch nicht flächendeckend so. Sozialplanung ist nicht nur ein System der Sozialraum-

¹⁶ Ebenda, S. 54.

¹⁷ Ebenda, S. 52, 54. In einem Forschungsprojekt der Bertelsmann-Stiftung werden die finanzielle Armut und die Einschränkungen des Lebensstandards von Kindern unter 15 Jahren in Deutschland untersucht. Danach leben rund 20 % der Kinder in einkommensarmen Haushalten, diese Quote ist seit 2009 relativ konstant, für die Gesamtbevölkerung liegt die Armutsgefährdungsquote bei 15 %. Im Jahr 2013 leben nach diesen Berechnungen 2,11 Millionen Kinder in einkommensarmen Haushalten, im Jahr 2018 sind es 2,41 Millionen Kinder; vgl. Tophoven, S. u.a.: Kinder und Familienarmut: Lebensumstände von Kindern in der Grundsicherung, Bielefeld 2015; Lietzmann, T./Wenzig, C.: Materielle Unterversorgung von Kindern, Bielefeld 2020.

¹⁸ Vgl. ebenda, S. 51 und Tabelle 3.

¹⁹ Ebenda, S. 57.

²⁰ Eckpunkte des Deutschen Vereins zur sozialräumlichen Ausgestaltung kommunalen Handelns, NDV 2008, S. 379.

analyse, sondern auch ein Instrument der Bedarfsplanung und Partizipation (s.u. Abschnitt 5.2).²¹

Wie die Segregationsstudie der deutschen Städte zeigt, ist es sehr aufschlussreich, die räumliche Verteilung und Konzentration von Leistungsberechtigten und Bedarfsgemeinschaften im SGB II zu ermitteln, um mögliche Benachteiligungen in Wohngebieten feststellen zu können. Auf dieser Grundlage können mit einem integrierten Handlungsansatz Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden, die diesen Benachteiligungen entgegenwirken.

Die Bundesagentur für Arbeit bietet den Kommunen dafür „Arbeitsmarktdaten in kleinräumiger Gliederung“ (AkG).²² Kommunen können mit der Bundesagentur vertraglich vereinbaren, dass ihnen für ihren räumlichen Zuständigkeitsbereich regelmäßig Daten und Tabellen der Arbeitsmarkt- und Grundsicherungsstatistik sowie anonymisierte und pseudonymisierte Einzeldaten übermittelt werden. Die Kommunen definieren für die räumliche Zuordnung und Aggregation der Daten sog. „Straßenraster“ und stellen diese der Bundesagentur zur Verfügung. Voraussetzung für den Datentransfer ist, dass die Kommune eine „abgeschottete Statistikstelle“ hat.

4.5 Konsequenzen aus der Sozialraumanalyse für Kommunen und Jobcenter

Aus den Daten zur räumlichen Konzentration von Leistungsbezug im SGB II können Jobcenter ableiten, wo in ihrem Zuständigkeitsgebiet der Bedarf für eine Präsenz des Jobcenters vor Ort besonders hoch ist. Das setzt voraus, dass Jobcenter diese Daten von der Kommune erhalten bzw. dort einsehen dürfen. Denn Vertragspartner der Bundesagentur für Arbeit für die Übermittlung von „Arbeitsmarktdaten in kleinräumiger Gliederung“ sind ausschließlich kommunale Statistikstellen.

Der Deutsche Verein plädiert dafür, dass Kommunen die räumliche Verteilung und Konzentration von SGB II-Leistungsbezug in ihrem Zuständigkeitsgebiet empirisch klären und die Ergebnisse u.a. mit dem zuständigen Jobcenter kommunizieren. Wo keine geeignete Statistikstelle vorhanden ist, sollte diese Aufgabe zum Anlass genommen werden, eine solche einzurichten.

4.6 Mobilität in kreisangehörigen Gemeinden mit großer Entfernung zum Jobcenter

Eine besondere Herausforderung für die Erreichbarkeit von Jobcentern stellen entfernt liegende Gemeinden dar, die nur noch rudimentär oder gar nicht mehr an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden sind. Leistungsberechtigte in solchen Gemeinden, die auch nicht über einen eignen Pkw verfügen, sind auf Hilfe durch andere Personen angewiesen, um einen Termin im Jobcenter wahrnehmen zu können.

21 Für eine integrierte kooperative Sozialplanung in den Kommunen hat der Deutsche Verein im September 2020 Eckpunkte beschlossen, vgl. NDV 2020, S. 579 ff.

22 Vgl. <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Service/akg/akg-Nav.html>.

5. Zusammenarbeit in Netzwerken

Die Präsenz vor Ort bietet den Jobcentern die Möglichkeit, sich in lokale Hilfenetzwerke einzubringen und sich an Projekten und Prozessen der Quartiersentwicklung zu beteiligen. Eine fokussierte Form der Realisierung von Hilfenetzwerken sind Fallkonferenzen, eine fokussierte Form der Netzwerkarbeit in der Stadtentwicklung sind Sozialraumkonferenzen auf der Basis kommunaler Sozialplanung und Sozialberichte.

5.1 Netzwerke für Unterstützung und Hilfen

Netzwerke für Unterstützung und Hilfen sollten sowohl die Fallarbeit unterstützen wie auch zur Entwicklung und Stärkung von Strukturen beitragen.

Institutionalisierte regelmäßige Kontakte zwischen verschiedenen Trägern und Einrichtungen erleichtern es erheblich, passende Hilfen zu vermitteln. Das schließt nicht aus, dass einzelne Fachkräfte Netzwerke knüpfen. Aus Sicht des Deutschen Vereins sollten Leistungsberechtigte aber die Gewissheit haben, dass der Zugang zu anderen Hilfen nicht davon abhängt, welche Fachkraft für sie zuständig ist. Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II (zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit) sind fester Bestandteil der Netzwerkarbeit.

In Netzwerken kommen Personen mit unterschiedlichen Professionen und gesetzlichen Aufträgen, auch unterschiedlichen Haltungen und Einstellungen aus Organisationen mit deren Organisationskulturen zusammen. Diese Unterschiede können eine effektive Zusammenarbeit zunächst erschweren. Werden die Unterschiede gegenseitig akzeptiert und kommt eine Zusammenarbeit zustande, können diese zu erweiterter gemeinsam geteilter Expertise transformiert werden. Ein umfassenderes und vertieftes Verständnis der Lebenslage und persönlichen Situation von Leistungsberechtigten wiederum verbessert die Möglichkeit, diese bei Veränderungsprozessen effektiv zu unterstützen.

Ein solcher Prozess kostet Zeit und Energie. Aus Sicht des Deutschen Vereins zeigt eine solche Investition, dass Netzwerkpartner ernsthaft an einer konstruktiven Zusammenarbeit interessiert sind und die Aussicht besteht, eine effektive Zusammenarbeit zu erreichen.

Um zu einer solchen Form der Zusammenarbeit zu gelangen, kommt es darauf an, dass die Beteiligten einen Vorteil davon haben, dass sie in einer organisierten Struktur zusammenarbeiten. Das ist am besten möglich, wenn es bei der Zusammenarbeit um einzelne Leistungsberechtigte geht. Es ist im Interesse der Träger der Grundsicherung, dass es gemeinsame Verständigungen mit Fachkräften der Träger anderer Hilfen gibt, die mit Leistungsberechtigten des SGB II zu tun haben. Auch für diese ist eine Abstimmung mit Fachkräften von Jobcentern nützlich, um effektiv Hilfe leisten zu können. Grundlage für die gemeinsame Verständigung von Fachkräften muss immer sein, dass die betreffenden Leistungsberechtigten an den Gesprächen beteiligt und damit einverstanden sind, dass solche gemeinsamen Gespräche stattfinden (Fallkonferenzen).

Netzwerke für Unterstützung und Hilfen sollten auch darauf ausgerichtet sein, die soziale Infrastruktur von Stadtteilen oder Sozialräumen bedarfsgerecht weiterzuentwickeln, um auf komplexe Hilfebedarfe in diesen Stadtteilen und Sozialräumen effektiv eingehen zu können. Die Träger der Grundsicherung, Akteure der kommunalen Verwaltung wie Sozialamt, Jugendamt und Gesundheitsamt sowie freie Träger und Einrichtungen sollen dazu in Planungskonferenzen und Fallkonferenzen kontinuierlich zusammenwirken. So kann ein „Produktionsnetzwerk“ entstehen.²³ Initiiert werden sollte ein solches Netzwerk von derjenigen Organisation, die „den Bedarf nach abgestimmten Dienstleistungen für eine Zielgruppe erkannt hat und für das Themenfeld eine gesetzliche und fachlich breit angelegte Zuständigkeit hat“.²⁴

Eine der hauptsächlichen Aufgaben der Zusammenarbeit in einem Produktionsnetzwerk ist die Definition und Umsetzung von sog. Dienstleistungsketten für komplexe Hilfebedarfe im Sozialraum. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Gestaltung von Schnittstellen und den Übergängen zwischen den Organisationen, um Brüche und Parallelleistungen zu vermeiden.²⁵

Aus Sicht des Deutschen Vereins bietet das Konzept der Produktionsnetzwerke Orientierung und Anregungen für die Schaffung und Ausgestaltung von Hilfenetzwerken in Sozialräumen.

5.2 Entwicklungspartnerschaften – Verantwortungsgemeinschaften

Jobcenter können als Partner einer Vernetzung und Einbindung von Akteuren in der Kommune handeln, die es sich zur gemeinsamen Aufgabe machen, sich verstärkenden Benachteiligungsprozessen von Quartieren oder ganzer Gemeinden entgegenzuwirken. Diese Akteure sind Politik, öffentliche Verwaltung, freie Träger der Wohlfahrtspflege, Wirtschaft (insbesondere Wohnungswirtschaft) und Zivilgesellschaft.

Ein zentraler Baustein des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“ und der Initiativen der Freien Wohlfahrtspflege zur Entwicklung von Stadtteilen und Sozialräumen ist die Zusammenarbeit verschiedener Akteure einer Kommune in einem Netzwerk.²⁶ Es geht bei solchen Netzwerken um Entwicklungspartnerschaften oder Verantwortungsgemeinschaften, die gemeinsam Projekte und integrierte Handlungskonzepte erarbeiten, diese umsetzen oder bei der Umsetzung begleiten.

Der Deutsche Verein teilt die Auffassung, dass eine partnerschaftliche Bündelung aller Kräfte angesichts der gesellschaftlichen Herausforderungen der Inklusion

23 Vgl. Reis, C. u.a.: Produktionsnetzwerke in der lokalen Sozial- und Arbeitsmarktpolitik. Aufbau kooperativer Strukturen und Weiterentwicklung sozialer Dienstleistungen am Beispiel des SGB II, Frankfurt am Main 2016.

24 Ebenda, S. 68.

25 Ebenda, S. 93.

26 Vgl. zum Programm „Soziale Stadt“ https://www.staedtebaufoerderung.info/StBauF/DE/Programm/SozialeStadt/Programm/programm_node.html; Eckpunkte des Deutschen Vereins, NDV 2008, S. 379. Zu den Projekten der Wohlfahrtsverbände: Vorhoff, K./Beneke, D. (Hrsg.): Kirche findet Stadt. Innovations- und Experimentierfelder für eine partnerschaftliche Entwicklung lebenswerter Quartiere. Ein ökumenisches Kooperationsprojekt, Berlin 2018; Deutscher Caritasverband (Hrsg.): Sozialraumorientierung in der Caritas. Erkenntnisse aus dem Projekt „Gemeinsam aktiv im Sozialraum“, Freiburg 2017; das Projekt wurde von 2014 bis 2017 an 65 Standorten in Deutschland durchgeführt.

und Integration, der Sicherstellung der Teilhabe für alle Bevölkerungsgruppen und der Daseinsvorsorge unabdingbar ist. Die Arbeit für ein gutes Zusammenleben im Quartier kann nur ressort- und akteursübergreifend gelingen.²⁷ Es kann nur bestätigt werden, dass trägerübergreifende Zusammenarbeit viel Überzeugungsarbeit und hohe Professionalität auf den Entscheidungsebenen erfordert.²⁸

Eine praktizierte Form der trägerübergreifenden Zusammenarbeit in Netzwerken sind Sozialraumkonferenzen. Diese finden in und für ausgewählte Sozialräume einer Kommune statt, die auf der Basis und angeleitet von der kommunalen Sozialplanung ausgewählt wurden. In Sozialraumkonferenzen werden Handlungsempfehlungen von Fachplanungskonferenzen konkretisiert. Die Zielgruppen und Akteure vor Ort sind an dieser Konkretisierung beteiligt. Eine Sozialraumkonferenz sollte immer unter Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern und unter Beteiligung der Personen stattfinden, für die neue Unterstützungs- und Hilfemaßnahmen geplant werden sollen. Alle Netzwerkpartner haben bei einer Sozialraumkonferenz die Möglichkeit vorzustellen, wie sie in dem betreffenden Sozialraum präsent sein wollen und wie eigene Angebote für Kooperationen dort aussehen sollen.

5.3 Konsequenzen für die Sozialraumpräsenz von Jobcentern

Wenn Jobcenter sich dafür entscheiden, in Sozialräumen präsent zu sein, dann sollten sie prüfen, wie eine Zusammenarbeit in Netzwerken für die Fallarbeit und die Entwicklung des Wohnumfeldes, des Quartiers oder Stadtteils möglich ist und realisiert werden kann. Es ist zu prüfen, welche Infrastruktur vor Ort vorhanden ist oder geschaffen werden muss, welche Hilfeleistungen vor Ort angeboten werden und welche fehlen, wer sich um die Entwicklung des Sozialraums kümmert und was das Jobcenter dazu beitragen kann.

„Gemeinsam aktiv im Sozialraum“²⁹ könnte das handlungsleitende Motto für die Zusammenarbeit in Netzwerken sein, an denen sich auch Jobcenter beteiligen.

Unabhängig davon, wie Jobcenter sich im Einzelnen an Hilfenetzwerken oder der Entwicklung von Sozialräumen beteiligen oder diese mit aufbauen, ergibt sich für die Fachkräfte von Jobcentern, die in Sozialräumen präsent sind, dass sie sehr viel leichter einen umfassenden Eindruck davon bekommen können, in welchem sozialen Umfeld eine leistungsberechtigte Person oder Bedarfsgemeinschaft lebt, als es im Jobcenter möglich ist. Das ist ein fachlicher Erkenntnisgewinn und kann die Qualität der Unterstützung von Leistungsberechtigten deutlich verbessern.

6. Leistungen und Angebote vor Ort

Jobcenter bieten vielfältige Leistungen an. Für eine sozialräumliche Präsenz ist zu klären, wie umfassend diese Leistungen vor Ort zugänglich sein und angeboten

27 Vorhoff/Beneke (Fußn. 26), S. 95.

28 Ebenda.

29 So der Titel eines Projektes des Deutschen Caritasverbandes zur Umsetzung der Sozialraumorientierung in den verbandlichen Gliederungen, vgl. Deutscher Caritasverband (Hrsg.): Gemeinsam aktiv im Sozialraum, 2017.

werden sollen. Das hängt u.a. sicher davon ab, welche räumliche und technische Infrastruktur vor Ort zur Verfügung steht und genutzt werden kann.

Eine sozialräumliche Präsenz könnte – zunächst – auch darin bestehen, regelmäßige offene Sprechzeiten für allgemeine Information und Beratung anzubieten. Die dezentrale Präsenz wäre eine Anlaufstelle für Leistungsberechtigte und auch für Personen, die sich darüber informieren wollen, ob sie Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben.

Die dezentrale Präsenz des Jobcenters könnte sich darauf konzentrieren, die leistungsrechtliche Beratung und die Leistungsgewährung in sozial stark segregierten Gebieten anzubieten, um einen besonderen Bedarf an diesen Leistungen besser decken zu können. Die Leistungen des Jobcenters sind dort auf kurzen Wegen erreichbar und Fragen der Existenzsicherung können zeitnah geklärt werden.

Aus Sicht des Deutschen Vereins ist es anzustreben, auch Einzelfallberatung an dezentralen Standorten anzubieten (für einzelne Leistungsberechtigte, aber auch insbesondere für größere Bedarfsgemeinschaften). Es ist dann zu entscheiden, ob hier leistungsrechtliche Fragen und die Leistungsgewährung der Schwerpunkt sein sollen wie oben beschrieben, oder Leistungsberechtigten umfassende Beratung zu allen Fragen des SGB II angeboten werden soll.

Es ist auch zu überlegen und zu entscheiden, ob die dezentrale Präsenz dafür geeignet ist, dort ein Kundenterminal aufzustellen. An diesen Kundenterminals können interessierte Personen nicht nur Stellenportale aufrufen und nutzen, Leistungsberechtigten sollte darüber hinaus auch ein Service für die Zusammenarbeit mit dem Jobcenter geboten werden, z.B. die Möglichkeit, Dokumente einzuscannen.

7. Beispiele für sozialräumliche Präsenz

Der Deutsche Verein benennt nachfolgend einige Möglichkeiten, die sozialräumliche Präsenz von Jobcentern praktisch zu realisieren. Es gibt sicher weitere Möglichkeiten. Hier sollen Anregungen für eine praktische Umsetzung gegeben werden.

Ein Vorteil sozialräumlicher Präsenz besteht darin, mit Institutionen und Akteuren vor Ort zusammenzuarbeiten, die dort präsent sind und die die Menschen wertschätzen, zu denen sie eine positive Einstellung oder auch Vertrauen haben. Deshalb plädiert der Deutsche Verein dafür, dass Jobcenter mit Institutionen und Organisationen zusammenarbeiten, die vor Ort Räumlichkeiten vorhalten, die für eine dezentrale Präsenz der Jobcenter geeignet sind.

Aus Sicht des Deutschen Vereins bietet es sich an, für die Präsenz vor Ort *Räume in öffentlicher oder frei-gemeinnütziger Trägerschaft* zu nutzen, die viele Menschen in ihrem alltäglichen Leben aufsuchen. Das können insbesondere Bürgerhäuser, Gemeindezentren, Familienzentren, Mehrgenerationenhäuser, Bibliotheken oder Volkshochschulen sein. Solche Räume werden von vielen Menschen aufgesucht. Als Teil der sozialen und kulturellen Infrastruktur sind sie für viele Menschen wichtige Orte der Begegnung, der Bildung und Unterstützung; sie bieten oft eine be-

sondere Aufenthaltsqualität. Es sind Orte in ihrer Wohnumgebung, an denen sie sich gerne aufhalten. Die Nutzung solcher Räume durch das Jobcenter unterstützt die Bürgernähe einer sozialräumlichen Präsenz.

Es gibt mehrere Beispiele für die Nutzung der Räumlichkeiten von Netzwerkpartnern durch Jobcenter, die eine intensivere Zusammenarbeit gefördert haben. Ein Beispiel sind sog. „Aktionsbüros“. Hier sind Mitarbeitende in Räumlichkeiten eines Bildungsträgers der Freien Wohlfahrtspflege präsent, der in einzelnen Stadtquartieren über viele Jahre Bildungseinrichtungen betreibt, die vor Ort bekannt und anerkannt sind. In den Büros arbeiten etwa je zur Hälfte Mitarbeitende des Bildungsträgers und des Jobcenters. Die Mitarbeitenden der Netzwerkpartner beraten hier Leistungsberechtigte Hand-in-Hand. Diese Zusammenarbeit findet seit vielen Jahren statt und wird von den Beteiligten positiv bewertet.

Auch sozialraumbezogene Projekte, die Jobcenter initiieren und fördern oder an denen sie sich beteiligen, können durch geeignete Räumlichkeiten eine positive Resonanz der Präsenz von Jobcentern fördern. Ein Beispiel dafür wären Büros von Stadtteilmüttern, die dort selbst Sprechzeiten für die Menschen in der Wohnumgebung anbieten.

Es ist auch denkbar, dass Jobcenter einen *Bus einsetzen*, mit dem Mitarbeitende des Jobcenters sehr flexibel und einfach in verschiedenen Sozialräumen mit mobilen Sprechstunden präsent sein können.³⁰ Besonders kommen dafür ländliche Gebiete infrage, die relativ weit entfernt sind vom Standort des Jobcenters und in denen es kaum noch oder gar nicht mehr möglich ist, mit öffentlichen Verkehrsmitteln das Jobcenter zu erreichen (s.o. Abschnitt 4.6). Oft sind ältere Leistungsberechtigte davon betroffen. Mehrere Jobcenter, die im Bundesprogramm „Perspektive 50plus“ gefördert wurden, haben mit „mobiler Beratung“ sehr gute Erfahrungen gemacht. Beratungsbusse erleichtern Leistungsberechtigten nicht nur die Erreichbarkeit von Leistungen des Jobcenters, sie haben sich auch als ein Zugang erwiesen, den Leistungsberechtigte nutzen, denen die Zusammenarbeit mit dem Jobcenter ansonsten schwer fällt. Es ist auch möglich, dass jüngere Leistungsberechtigte in größeren Städten auf einen Beratungsbus des Jobcenters positiv reagieren. Mehrere Projekte zur Umsetzung des § 16h SGB II für die Zielgruppe U 25 haben sehr gute Erfahrungen mit dem Einsatz von „Beratungsbussen“ gemacht.

Eine andere wichtige Option für Jobcenter ist es, *Beratungsräume von Netzwerkpartnern* zu nutzen, um vor Ort präsent zu sein. Das können auf Einladung Einrichtungen und Dienste der Freien Wohlfahrtspflege sein, Schuldnerberatungsstellen, Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe und alle anderen sozialen Beratungsstellen. Eine solche Form der Realisierung sozialräumlicher Präsenz kann ein wirksames Element der Zusammenarbeit in Netzwerken vor Ort sein. Die Mitarbeitenden der Jobcenter können bei ihrer Arbeit vor Ort von dem Vertrauen profitieren, das die Einrichtungen der Netzwerkpartner bei den Bewohner/innen im Sozialraum gewonnen haben. Die Netzwerkpartner haben mit dem Jobcenter einen starken Partner an ihrer Seite, um die Unterstützung und Hilfe für Menschen in Notlagen zu stärken und die soziale Situation vor Ort zu stabilisieren und zu verbessern.

30 Mehrere Sparkassen in Deutschland setzen seit mehreren Jahren Busse ein, um ihre Dienstleistungen anzubieten, sie suchen die Kunden und Interessenten nicht nur in ländlichen Gegenden vor Ort auf; vgl. u.a. „Bus statt Bankfiliale: Wie Geldversorgung auf dem Land funktioniert“, Wirtschaftswoche vom 12. Juli 2017 und „Letzter Halt für Bankkunden“, Wirtschaftswoche vom 10. Januar 2019.

Jenseits der Hinweise zu einer sozialräumlichen Präsenz von Jobcentern regt der Deutsche Verein an dieser Stelle an, dass Jobcenter prüfen, Sprechzeiten in Justizvollzugsanstalten und im Maßregelvollzug anzubieten. Denn hier werden die entscheidenden Weichen für eine erfolgreiche Resozialisierung und ein Leben in Freiheit gestellt.

8. Sicherheit vor Ort gewährleisten

Die Sicherheit der Mitarbeitenden des Jobcenters ist auch bei der sozialräumlichen Präsenz in anderen Räumlichkeiten zu gewährleisten. Die Bedingungen dafür sind zu definieren und zu vereinbaren.

Soweit Einzelberatung stattfindet, ist dafür Sorge zu tragen, dass Fachkräfte eines Jobcenter sich nicht allein in den Räumlichkeiten der dezentralen Präsenz aufhalten. In den aufgezeigten Settings wird das möglich sein.

9. Anforderungen an die Fachkräfte und Leitungskräfte des Jobcenters

Über den Personaleinsatz entscheiden die Leitungen der Jobcenter. Ähnlich wie bei aufsuchender Arbeit sollten sie die Fachkräfte in die Entscheidung einbeziehen, ob sie die Aufgabe übernehmen, für das Jobcenter in Sozialräumen tätig zu sein. Die Fachkräfte sollten motiviert und sich darüber im Klaren sein, dass bei dezentraler Organisation die Arbeit möglicherweise anders strukturiert und geplant werden muss.

Für die Arbeit in einem sozialräumlichen Umfeld brauchen die Fachkräfte nicht nur Arbeitsmarktexpertise und Beratungskompetenz, sondern auch hohe soziale Kompetenz und Flexibilität im Umgang mit Menschen. Sie sollten ein besonderes Interesse an der Alltagswelt anderer Menschen haben.

Wie bei Hausbesuchen sollten die Fachkräfte auch für die Präsenz des Jobcenters in Sozialräumen durch kollegiale Beratung und in Supervisionen unterstützt werden. Die Fachkräfte sollten die Möglichkeit haben, über ihre Arbeit in den Sozialräumen in organisierter und verbindlicher Form im Jobcenter zu berichten und diese mit anderen Fachkräften zu reflektieren.

Erfahrungsaustausch und Reflexion helfen den Fachkräften bei ihrer Arbeit in den Sozialräumen. Die Fachkräfte im Jobcenter bekommen Informationen und Hinweise dafür zu prüfen, ob sie eine solche Arbeit leisten könnten und leisten wollen. Bloß informelle Möglichkeiten reichen dazu nicht.

Aus dem Erfahrungsaustausch und der Reflexion ist auch abzuleiten, ob und ggf. welche individuelle Lernbegleitung und Fortbildung Fachkräfte brauchen, die in dezentraler Präsenz tätig sind.

Die Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern kann (u.a.) dadurch gefördert werden, dass Fachkräfte bei Partnerorganisationen hospitieren, gemeinsam mit Fachkräften dieser Organisationen an Fortbildungen teilnehmen oder auch gemein-

sam Projekte durchführen. Das sind aus Sicht des Deutschen Vereins geeignete Aktivitäten, um die Fähigkeiten zur Zusammenarbeit in Netzwerken effektiv zu verbessern.

Es befördert die Schaffung sozialräumlicher Präsenz von Jobcentern, wenn diese als Teil der Geschäftsstrategie implementiert wird und durch ein Konzept fundiert ist, das die Leitung des Jobcenters beschlossen hat.

Leitungskräfte sollten den fachlichen Austausch und möglichen Fortbildungsbedarf für die veränderte Form der Arbeit aktiv unterstützen.

Leitungskräfte sind insbesondere zuständig dafür, dass Netzwerkarbeit und Netzwerkpartnerschaften durch die Bereitstellung von Ressourcen ermöglicht und durch formelle Regelungen gestärkt wird. Leitungskräfte sollten selbst auch aktiv an der Knüpfung von Netzwerken und der Stärkung von Netzwerkpartnerschaften mitwirken.

10. Finanzielle Konsequenzen

Je nach Anzahl und Umfang und nach Art der Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern vor Ort entstehen den Jobcentern durch sozialräumliche Präsenz Kosten. Dafür erhalten betroffene Leistungsberechtigte im SGB II einen zusätzlichen Nutzen und potenzielle oder zukünftige Leistungsberechtigte den Nutzen, sich einfach, auf kurzem Weg und in persönlichem Kontakt darüber informieren zu können, ob und in welchem Umfang sie Ansprüche auf Leistungen haben. Aus Sicht des Deutschen Vereins kann eine sozialräumliche Präsenz von Jobcentern so gestaltet werden, dass der Nutzen die Kosten deutlich überwiegt. Je nach Anzahl und Umfang der sozialräumlichen Präsenz sollte das durch eine geeignete Evaluation aufgezeigt werden.

Die Kosten für eine Präsenz des Jobcenters in peripher gelegenen Gemeinden, die unzureichend oder gar nicht mehr in den öffentlichen Personennahverkehr eingebunden sind, bildet die geltende Eingliederungsmittel-Verordnung nicht ab. Für die Präsenz in solchen Gebieten, z.B. durch einen Beratungsbus des Jobcenters, entstehen höhere Kosten, weil relativ wenige Bedarfsgemeinschaften mit einem zusätzlichen Aufwand versorgt werden müssen, wenn deren Informations-, Beratungs- und Entscheidungsbedarf adäquat gedeckt werden soll. Der Deutsche Verein plädiert dafür, dass erhoben und geklärt wird, welche und wie viele Bedarfsgemeinschaften von der aufgezeigten Situation betroffen sind und dass geprüft wird, welche Kosten den Jobcentern durch welche Art von Präsenz vor Ort entstehen.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de